

BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Gemünden a.Main

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl 1993 S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010, folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g :

für die Benutzung der Stadtbibliothek:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

Benutzungsgebühren/Jahresgebühren

1. Benutzungsgebühr / Jahr Ab Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00	€
2. Ausstellung eines Benutzerausweises	1,00	€
3. Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises für ein Kind/Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für einen Erwachsenen	1,50 2,50	€ €

Ersatzbeschaffungen

4. Ersatz für ein beschädigtes oder verlorenes EDV-Etikett	3,50	€
5. Ersatz für verlorene Teile von Spielen, je Stück	1,50	€

Vorbestellungen/Fernleihen

6. Vorbestellen einer Medieneinheit zuzüglich der anfallenden Portokosten	0,50	€
7. Bearbeitungsgebühr für Fernleihen zuzüglich der anfallenden Portokosten	2,00	€

Gebühren für besondere Medien

8. Ausleihgebühr Spielfilm/Kinderfilm	1,50	€
---------------------------------------	------	---

Die Gebühren nach Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind mit der Ausgabe des Benutzerausweises fällig und werden bar in der Stadtbibliothek kassiert. Die eingehobenen Beträge werden vom

Leiter der Stadtbibliothek bzw. von dessen Vertretung monatlich in der Stadtkasse eingezahlt und verbucht.

Die Gebühr nach Nr. 1 gilt jeweils für die Dauer eines Jahres ab dem Ausstellungstag des Benutzerausweises (nicht identisch mit Kalenderjahr).

§ 2 Säumnisgebühren

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist (§ 3 der Benutzungssatzung) nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

Die Versäumnisgebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

2. Die Versäumnisgebühr beträgt für jede entliehene Medieneinheit pro Woche 1,00 €

Bei schriftlicher Mahnung werden zusätzlich anfallende Portogebühren in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Gemünden a.Main vom 03.04.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.01.1999 außer Kraft.

Gemünden a.Main, 10.12.2012
STADT GEMÜNDEN A.MAIN

Georg Ondrasch
1. Bürgermeister